

Peter Brunner **Geschäftsführer** Sandgrubenweg $4 \cdot 6900$ Bregenz T +43(0)5574 90 902-11 \cdot F -81 M +43(0)650 63 61 910 peter.brunner@dowas.at

www.dowas.at

 $\mathrm{UID}\,38124908$

ZVR 202621510

Amt der Vorarlberger Landesregierung z.H. Frau Dr. Andrea Hinteregger Römerstraße 15 Landhaus 6900 Bregenz per mail: land@vorarlberg.at Bregenz, 17.09.2020 zu AZ IVa-301-01-276 Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Landesregierung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV); Stellungnahme Verein dowas, Bregenz Sehr geehrte Frau Dr. Hinteregger Ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Sozialleistungsverordnung einbringen zu können. Unsere Stellungnahme ist beigeschlossen. Mit freundlichen Grüßen

Peter Brunner

Geschäftsführer



dowas – der Ort für Wohnungs- und Arbeitssuchende Sandgrubenweg 4 6900 Bregenz Telefon 05574 90 902 0 info@dowas.at www.dowas.at

Stellungnahme des Verein dowas, Bregenz zum Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Landesregierung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV)

Bregenz, am 17.09.2020

Der Verein dowas begrüßt ausdrücklich, dass die Vorarlberger Landesregierung die Möglichkeit eröffnete, den Entwurf zur Sozialleistungsverordnung zu begutachten und dazu Stellung zu nehmen.

In Vorgesprächen bezüglich des neuen Sozialleistungsgesetzes wurde von den Verantwortlichen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verordnung mehr Klarheit bringen werde bzw. dass durch die Verordnung Klarstellungen erfolgen würden, die unsere Bedenken ausräumen würden. Deshalb haben wir in der Stellungnahme zum neuen Sozialleistungsgesetz darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung des Gesetzes ohne Kenntnis der angekündigten Verordnung nicht möglich ist.

Die Bedenken, die wir gegenüber dem neuen Gesetz geäußert haben werden auch durch die jetzt zur Begutachtung stehende Verordnung im Großen und Ganzen nicht ausgeräumt.

Obwohl es in einigen Aspekten zu Klarstellungen gekommen ist, ändert die Verordnung unserer Ansicht nach nicht viel an den zahlreichen Verschlechterungen für die Bezieher*innen, die wir durch die neue Rechtslage, wesentlich verursacht durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes, sehen. Dies betrifft unter anderem:

- -den Ausschluss bzw. die Schlechterstellung wesentlicher bedürftiger Gruppen
- -die mangelnde Verständlichkeit des Gesetzes und der dadurch erschwerte Nachvollziehung von Ansprüchen
- -die durch den Sachleistungsvorrang bewirkte Entmündigung der Bezieher*innen
- -die zu niedrige Höhe des Leistungsniveaus
- und den wesentlich vergrößerten Verwaltungsaufwand für Klient*innen, Behörden und Beratungsstellen.



Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag lt. Abs 1 ist als Motivation für die Bezieher*innen von Sozialhilfe grundsätzlich zu begrüßen. Unserer Ansicht nach ist aber die in den Erläuternden Bemerkungen erfolgte Argumentation, dass ein solcher Freibetrag für sogenannte "Aufstocker*innen" nicht zweckdienlich wäre, nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig können nachvollziehen, warum inden Erläuternden Bemerkungen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von diesem Freibetrag ausgeschlossen werden. Unserer Ansicht nach wäre es für alle Bezieher*innen von Sozialhilfe motivierend, wenn Sie ihre finanzielle Situation durch eigene Arbeit verbessern könnten. Umgekehrt erleben wir es als demotivierend, wenn es für die Bezieher*innen keinerlei finanziellen Anreiz gibt, eine schlecht bezahlte Beschäftigung bzw. eine Beschäftigung in geringem Ausmaß auszuüben. Der Integration den Arbeitsmarkt und einer möglichen Verbesserung Einkommenssituation (um vielleicht ganz aus der Sozialhilfe hinauszukommen), sind solche Arbeitsverhältnisse mitunter dienlich. Die vorgesehene Sperrfrist von einem Jahr sollte unserer Ansicht nur dann schlagend werden, wenn die betreffende Person das Arbeitsverhältnis selbst kündigt.

Abs 2 bringt eine klare Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Konnten Personen, die "trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen" bisher zwar nur 17% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes verdienen (neue Regelung 20%), gilt nun die Obergrenze von 25% des Nettoeinkommens auch für diese Gruppe. Bei geringen Einkommen, die bei dieser Gruppe häufig sind, bedeutet diese neue Obergrenze eine deutliche Verschlechterung. Die Integration dieser Gruppe in den Arbeitsmarkt wird dadurch aus unserer Sicht nicht gefördert.

§ 3 Wohnbedarfssätze

Es ist zu begrüßen, dass die Vorarlberger Landesregierung von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, eine erhöhte Wohnkostenpauschale auszubezahlen. Die in Abs 2 angeführten Höchstsätze sind für Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt jedoch nicht ausreichend. Es ist aus unserer Sicht sehr bedauerlich, dass der Gesetzgeber hier den vollen Spielraum bezüglich der Höhe der Wohnkostenpauschale nicht ausschöpft. Viele Bezieher*innen von Sozialhilfe werden einen Teil ihrer Mittel für den Lebensunterhalt dafür aufwenden müssen, ihre Miete zu bezahlen. Wir befürchten zudem, dass die Höchstsätze – wie in der Vergangenheit – nicht jährlich an die steigenden Mieten angepasst werden. Wir empfehlen daher entweder die jährliche Valorisierung verbindlich in die Verordnung aufzunehmen oder die Höchstsätze ebenfalls in % des Nettoausgleichzulagenrichtsatzes anzugeben und damit eine jährliche Erhöhung zu garantieren.



§ 4 Herabsetzung der Bedarfssätze für den Lebensunterhalt

Wir erachten die Herabsetzung des Lebensunterhaltes auf 16% der Nettoausgleichzulage (Euro 146,78) bei stationären Aufenthalten, die länger als einen Monat dauern, als zu weitgehenden Einschnitt. Zum einen wird auch in einer stationären Einrichtung Geld benötigt, zum anderen gibt es Fixkosten, die weiter zu bezahlen sind (Telefon, Internet,...). Durch die nicht ausreichende Abdeckung der Wohnkosten durch die Sozialhilfe ist davon auszugehen, dass auch weiterhin viele Bezieher*innen ihre Wohnkosten aus jenem Geld das eigentlich für den Lebensunterhalt gedacht ist. Bei Therapieaufenthalten o.ä. kann die vorgesehene Herabsetzung daher auch zu Mietschulden und dadurch zu einer Gefährdung des bestehenden Wohnraumes führen. Vor einer Herabsetzung des Lebensunterhaltes sollte daher verbindlich geklärt werden, ob dadurch nicht negative Folgen eintreten, die den Erfolg der Sozialhilfe gefährden.

§ 5 Wohnkostenanteil

Die Abdeckung regelmäßig wiederkehrenden Aufwands für Hausrat, Heizung und Strom ist zu begrüßen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die mit 10% des Ausgangswertes bezifferte Pauschale den Bedarf tatsächlich abdeckt. Ist dies nicht der Fall, sollten die nachgewiesenen Mehrkosten ebenfalls aus der Sozialhilfe abgedeckt werden, da diese Kosten ansonsten aus den Mitteln für den Lebensunterhalt bestritten werden müssen.

Es muss aus unserer Sicht außerdem sichergestellt werden, dass auch obdach- und wohnungslose Personen diese Pauschale bekommen. Aufgrund fehlender Koch- und Waschmöglichkeiten sowie aufgrund von Kosten in inoffiziellen Schlafgelegenheiten ist diese Personengruppe mit hohen Kosten konfrontiert.

§ 6 Zusatzleistungen zur Vermeidung von besonderen Härtefällen

Die hier erfolgte Aufzählung beinhaltet wichtige Leistungen der Sozialhilfe. Insbesondere ist zu begrüßen, dass künftig auch Maklerprovisionen als unbedingt erforderliche Kosten für die Wohnraumbeschaffung anerkannt werden (siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 6).

§ 10 Entschuldbare Verletzung der Integrationsverpflichtungen

Es ist zu begrüßen, dass in der Verordnung Klarstellungen zu diesem Thema formuliert wurden.



🐧 14 Freilassung von eigenen Mitteln in stationären Einrichtungen

Ungleichbehandlung

Bei der Freilassung von eigenen Mitteln kommt es durch die Unterscheidung von Renten (lit c) und anderen Einkommen (lit d) zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung. Auch unter Bezieher*innen von Renten kann es zu einer starken Ungleichbehandlung von Bezieher*innen österreichischer Pensionen, Renten, Ruhe- und Versorgungsgenüssen und z.B. schweizerischer oder deutscher Renten kommen. Da in Vorarlberg der Anteil an diesen ausländischen Einkommensquellen durchaus beachtlich ist, ist die Relevanz der drohenden Ungleichbehandlung durch diese Bestimmungen hoch.

Die freigelassenen Beträge dienen u.a. dazu, die persönlichen Bedürfnisse während eines stationären Aufenthaltes selbstbestimmt abdecken zu können. Eine angemessene Freilassung der eigenen Mittel sehen wir daher als begrüßenswert und unverzichtbar an.

Durch die Bestimmung, bei Bezieher*innen von Renten, Ruhe und Versorgungsgenüssen und Pensionen 20 % zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen nicht anzurechnen, werden jedoch Einkommensarten wesentlich ungleich behandelt. österreichischen andere Bei Pensionist*innen werden durch die Auszahlung von Sonderzahlungen dadurch ca. 31,5 % des Jahresnettoeinkommens freigelassen, während bei Bezieher*innen von Krankengeld oder Rehabilitationsgeld (IV-Pension unter 45 Jahre), Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sowie Bezieher*innen einer deutschen oder schweizerischen Rente (12 mal Auszahlung, da keine Sonderzahlungen) nur 20 % freigelassen werden. Bei Krankengeld und Rehabilitationsgeld beispielsweise enthält der Tagsatz anteilig die Sonderzahlungen, diese werden jedoch nicht entsprechend berücksichtigt.

Im Vergleich zu den Bezieher*innen einer österreichischen Pension bezahlen Personen mit anderen Einkommensquellen, bei gleicher Einkommenshöhe, daher ca. 17% mehr an Eigenerlag in einer stationären Einrichtung.

Wir regen daher an, für alle Bewohner*innen stationärer Einrichtungen eine einheitliche Regelung zu schaffen und die freigelassenen Beträge unabhängig der Einkommensart auf 31,5 % des (Jahres-)Nettoeinkommens und als Untergrenze bei zu geringem Einkommen auf 31,5 % des Nettoausgleichzulagenrichtsatzes zu normieren.

Selbstbehalt in stationären Einrichtungen

Die Bestimmung des allfälligen Selbstbehaltes bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung erscheint nachvollziehbar und ausreichend klar. Jedoch ist der in §14 lit d genannte freigelassene Sockelbetrag mit 16% des Ausgleichszulagen-Richtsatzes wie schon oben ausgeführt wesentlich zu gering zur Bedeckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse und sollte daher zumindest 31,5% des Einkommens bzw. als Untergrenze 31.5% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes betragen.



Die genannte Zweckwidmung des Restbetrages erscheint nachvollziehbar. Die Sicherstellung der Verwendung ist jedoch in der Praxis nur erschwert zulässig und nur im Rahmen von freiwilligen Absprachen oder im Rahmen einer Erwachsenenvertretung durchführbar. Dies sollte klargestellt werden.

Die genannten begünstigten Zwecke sollten jedenfalls zwingend auch angemessene Kleidung und angemessenen Hausrat, Ausbildungs- und Schulungskosten, angemessene Teilnahme an Kultur- und Freizeitaktivitäten sowie Hygiene und Gesundheitskosten enthalten, um nicht den Verdacht eines "Arbeitshauses" oder "Erziehungslagers" zu erwecken. Eine gewichtige Klarstellung, dass die in den erläuternden Bemerkungen genannten Zwecke nur beispielhaft und nicht taxativ aufgezählt sind, würde diesen Eindruck entkräften und freiwillige Absprachen ermöglichen.

Die genannte Absicht, die Zweckmäßigkeit regelmäßig in relativ kurzen Abständen zu überprüfen erscheint in Anbetracht der Vielzahl an Personen und Sachverhalten als sehr aufwändig.

Bregenz, am 17.09.2020

Mag. Ferdinand Koller, Fachverantwortung Beratung

Peter Brunner, Geschäftsführer